Beschluss zur Änderung der Beitragsordnung hinsichtlich der eindeutigen Formulierung des Mitgliedsbeitrags für Familien gemäß § 5

Bisheriger Wortlaut:

§ 5 Mitgliedsbeitrag für Familien

Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten alle ehelichen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind. Bis zum Ende der ersten Ausbildung/ Studiums und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein Kind dem Familienbeitrag zuzuordnen.

Neuer Wortlaut:

§ 5 Mitgliedsbeitrag für Familien

Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten alle ehelichen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind. Ein Kind kann dem Familienbeitrag bis zum Abschluss der ersten Ausbildung bzw. des ersten Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, zugeordnet werden.